

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungsdschungel Heilmittelverordnung

Bei der Verordnung von Heilmitteln zulasten der Krankenkassen tauchen immer noch Fragen auf, die hier geklärt werden sollen.

Zunächst geht es um die Verordnung von Fußpflege. Die Verordnung ist im Heilmittelkatalog im Kapitel DF (diabetisches Fußsyndrom) geregelt. Aus dieser Bezeichnung ergibt sich schon, dass die Fußpflege nur bei einem diabetischen Fußsyndrom zulasten der Krankenkassen verordnungsfähig ist. Die Diagnosen Rheuma, Adipositas oder auch fehlende Sehkraft lösen keine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen aus. Die einzige Diagnose ist das diabetische Fußsyndrom mit Neuropathie und/oder Angiopathie im Stadium Wagner 0.

Ein weiteres Problem ist die Verordnung von zwei vorrangigen Heilmitteln auf einem Rezept. Zum Beispiel Krankengymnastik und Massagen. Die Heilmittelrichtlinie sieht in Paragraph 12 vor, dass auf einem Rezept zu einem vorrangigen Heilmittel (A) oder optionalen Heilmittel (B) nur ein ergänzendes Heilmittel (C) kombiniert werden darf. Die Kombination von zwei vorrangigen oder optionalen Heilmitteln auf einem Muster 13 ist nicht zulässig. Sollten Sie bei komplexen Schädigungen/Funktionsstörungen mit zwei Leitsymptomen mehrere vorrangige Heilmittel verordnen wollen, so kann dies unter der D-Kombination (z. B. WS2g) erfolgen. Zu beachten hierbei ist jedoch, dass die D-Kombination nur für maximal zehn Einheiten verordnet werden darf. Bei der D-Kombination muß der Therapeut in 60 Minuten mindestens drei vorrangige Heilmittel (KG, KG-Gerät, manuelle Therapie, Massage) mit ergänzenden Heilmitteln (Wärme-, Kälte-, Elektrotherapie) kombinieren. Der verordnende Arzt sollte hier spezifizieren, welche Maßnahmen gewünscht sind.

Klassifikation nach Wagner (0-5) und Armstrong (A-D)						
	0	1	2	3	4	5
A	Prä- oder postulzerierte Läsion	Oberflächliche Wunde	Wunde bis zur Ebene von Sehne oder Kapsel	Wunde bis zur Ebene von Knochen oder Gelenk	Nekrose von Teilen des Fußes	Nekrose des gesamten Fußes
B	Mit Infektion	Mit Infektion	Mit Infektion	Mit Infektion	Mit Infektion	Mit Infektion
C	Mit Ischämie	Mit Ischämie	Mit Ischämie	Mit Ischämie	Mit Ischämie	Mit Ischämie
D	Mit Infektion und Ischämie	Mit Infektion und Ischämie	Mit Infektion und Ischämie	Mit Infektion und Ischämie	Mit Infektion und Ischämie	Mit Infektion und Ischämie

Team Beratung der KVSH

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

Thomas Froberg, Tel. 04551 883 304
E-Mail: thomas.froberg@kvsh.de

Ellen Roy, Tel. 04551 883 931
E-Mail: ellen.roy@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein, Tel. 04551 883 353
E-Mail: heidi.dabelstein@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel

Anna-Sofie Reinhard, Tel. 04551 883 362
E-Mail: anna-sofie.reinhard@kvsh.de